

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2017/12/14 Ro 2017/07/0025

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.2017

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §47 Abs1 lit.a;

WRG 1959 §47 Abs1 lit.c;

1. WRG 1959 § 47 heute
2. WRG 1959 § 47 gültig ab 01.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
3. WRG 1959 § 47 gültig von 01.11.1959 bis 30.09.1997

1. WRG 1959 § 47 heute
2. WRG 1959 § 47 gültig ab 01.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
3. WRG 1959 § 47 gültig von 01.11.1959 bis 30.09.1997

Rechtssatz

Geht es um die periodische wiederkehrende Reinhaltung und Räumung eines Gewässers von den zwischenzeitig dort entstandenen oder angeschwemmten Gegenständen, so fallen im Gewässer befindliche Wasserbauten (Wehranlagen), die bereits seit langem an dieser Stelle bestehen, nicht unter den Begriff eines "Gegenstands" iSd § 47 Abs. 1 lit. c WRG 1959 dieser Bestimmung und ihre Beseitigung nicht unter den Begriff der "Räumung". Damit steht in Übereinstimmung, dass die durch Verwendung der Worte "Baumgruppen" und "Gestrüpp" sachlich eingeschränkte Anordnungsbefugnis der Behörde im Wortlaut des § 47 Abs. 1 lit. a WRG 1959 die Anordnung der Entfernung einer angelegten Christbaumkultur rechtlich nicht mehr tragen kann (vgl. VwGH 29.6.1995, 93/07/0060). Damit ist klargestellt, dass die Bestimmung des § 47 Abs. 1 lit. a WRG 1959 restriktiv auszulegen ist; nichts anderes gilt für die lit. c dieser Bestimmung. Geht es um die periodische wiederkehrende Reinhaltung und Räumung eines Gewässers von den zwischenzeitig dort entstandenen oder angeschwemmten Gegenständen, so fallen im Gewässer befindliche Wasserbauten (Wehranlagen), die bereits seit langem an dieser Stelle bestehen, nicht unter den Begriff eines "Gegenstands" iSd Paragraph 47, Absatz eins, Litera c, WRG 1959 dieser Bestimmung und ihre Beseitigung nicht unter den Begriff der "Räumung". Damit steht in Übereinstimmung, dass die durch Verwendung der Worte "Baumgruppen" und "Gestrüpp" sachlich eingeschränkte Anordnungsbefugnis der Behörde im Wortlaut des Paragraph 47, Absatz eins, Litera a, WRG 1959 die Anordnung der Entfernung einer angelegten Christbaumkultur rechtlich nicht mehr tragen kann (vergleiche VwGH 29.6.1995, 93/07/0060). Damit ist klargestellt, dass die Bestimmung des Paragraph 47, Absatz eins, Litera a, WRG 1959 restriktiv auszulegen ist; nichts anderes gilt für die Litera c, dieser Bestimmung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RO2017070025.J03

Im RIS seit

26.01.2018

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at